

SATZUNG

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 25. August 1992 gegründete Verein führt den Namen
“Freundeskreis zur Förderung der Hermann-Hesse-Stätten”.

Er hat seinen Sitz in Calw. Der Verein ist in das Vereinsregister
einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Hermann-Hesse-
Stätten im Sinne der Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und
Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Er-
schließung der Gedenkstätten für die Öffentlichkeit und durch deren
Nutzung für Literaturinteressenten aus aller Welt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-
wirtschaftliche, sondern ausschließlich kulturelle und gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Im Verein gibt es eine ordentliche Mitgliedschaft, die an keine spezifischen Voraussetzungen gebunden ist und die auch von juristischen Personen erworben werden kann.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht und ist von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft ist an die Entrichtung eines Jahresbeitrages von DM 100 geknüpft, dessen eventuelle Anhebung eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Der Beitrag ist zum

1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht
2. erhoben.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung durch den Vorstand,
- durch Streichen von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
- durch Tod.

Der Austritt kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Kündigung jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Art. 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Art. 5 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die MV umfaßt alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die MV entscheidet über wesentliche Angelegenheiten des Vereins:

1. Sie bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
2. Sie beschließt mit 2/3-Mehrheit Satzungsänderungen.
3. Sie ist zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstands.
4. Sie wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die ihr über die Rechnungsführung des Vorstandes berichten.
4. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über seine Entlastung.
6. Sie faßt Beschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern.
7. Sie bestätigt die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen, die der Vorstand eingesetzt hat. Sie kann den Vorstand beauftragen, Ausschüsse einzurichten.
8. Sie beschließt über vorliegende Anträge.

Die Beschlüsse des Vereins werden vom Schriftführer protokolliert und von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben. Die MV tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird mindestens vier Wochen vor dem

Termin vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Ihr Verlauf wird protokolliert. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Die MV ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Zur Fassung eines Beschlusses genügt die einfache Mehrheit.

Art.6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, einem Beisitzer.
2. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über dessen Belange, sofern sie nicht in den Entscheidungsbereich der MV gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf einer MV für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt.
5. Der Vorstand hat den Vorsitz über die von ihm einberufene MV. Auf dieser legt er einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht der Ausschüsse vor.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstands

mitglieder anwesend sind. Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden statt.

Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die der MV auf Verlangen zugänglich gemacht werden müssen.

7. Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einrichten.

Über die Auflösung von Ausschüssen, die er eingerichtet hat, kann

er auch selbst entscheiden.

Art. 7 Die Ausschüsse

1. Zur Behandlung besonderer Fragen können Ausschüsse eingerichtet werden. Deren Einrichtung erfolgt durch den Vorstand. In diese können auch sachkundige Nichtmitglieder berufen werden. Über Zusammensetzung und Einberufung entscheidet der Vorstand.
2. Die Auflösung von Ausschüssen, die auf Antrag der MV eingerichtet wurden, kann nur von der MV beschlossen werden.

Art. 8 Finanzielle Organisation

1. Das Vermögen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die MV wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Rechnungsführung des Vorstands und die Richtigkeit des Kassenberichts.
Ein Protokoll über die Richtigkeit des Kassenberichts ist rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen, der darüber jährlich der MV berichtet.

Art. 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit auf einer MV beschlossen.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.